

Satzung der Gemeinde Volkertshausen über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Volkertshausen
Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Volkertshausen erhalten als Entschädigung für den ihnen im Zusammenhang mit den Proben und Übungen entstehenden Aufwand eine allgemeine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €/Jahr. Diese Entschädigung wird nur gewährt bei einem Probenbesuch von mindestens 75 v. H. der planmäßigen Proben für Aktive, bei einem Probenbesuch von mindestens 50 v. H. beträgt die Aufwandsentschädigung 125,00 €/Jahr, ansonsten 50,00 €/Jahr.

§ 2 Verdienstaustausch

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrangehörige) erhalten für Einsätze auf Antrag ihre notwendigen Auslagen sowie ihren nachgewiesenen Verdienstaustausch in tatsächlicher Höhe ersetzt.
Anstelle des Verdienstaustauschs in tatsächlicher Höhe kann der Verdienstaustausch - bei Kostenersatzpflichtigen Einsätzen - als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz beantragt werden; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €.
- (2) Beruflich selbstständige Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten eine Entschädigung in Höhe von **30,00 €** je Stunde bei maximal 8 Stunden pro Tag. Für Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) gilt als Verdienstaustausch das entstandene Zeitversäumnis; hierfür wird eine Entschädigung in Höhe von **10,00 €** je Stunde bei maximal 8 Stunden pro Tag ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) zu Grunde zu legen. Abgerechnet wird halbstundenweise. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten, ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	600,00 Euro/Jahr
Stellvertretender Kommandant	200,00 Euro/Jahr
Gerätewart	400,00 Euro/Jahr
Atemschutzgerätewart	400,00 Euro/Jahr

Leiter der Jugendfeuerwehr	150,00 Euro/Jahr
Gruppenleiter der Jugendfeuerwehr	100,00 Euro/Jahr

- (2) Die Entschädigungen nach Absatz 1 werden auf Antrag und Bestätigung durch den Kommandanten der Gesamtwehr ausbezahlt.

§ 4 Auslagenersatz für Einsätze/Feuersicherheitsdienste

- (1) Den eingesetzten Feuerwehrangehörigen wird bei Bedarf (Dauer des Einsatzes, äußere Bedingungen etc.) ein Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien (Getränke und Essen) gewährt.
- (2) Für angeordnete Feuersicherheitsdienste erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung in Höhe von **10,00 €** je Stunde. Abgerechnet wird halbstundenweise. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen zur Verfügung gestellte Geräte Dritter werden zu marktüblichen Stundensätze entschädigt.

§ 5 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr ihre notwendigen Auslagen sowie ihren Verdienstausfall gemäß § 2 ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Abgerechnet wird halbstundenweise. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

§ 6 Bestätigung

Sämtliche Entschädigungsansprüche, welche sich aus dieser Satzung ergeben, sind vom Kommandanten zu bestätigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 9. Dezember 2013 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Volkertshausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigung:

Volkertshausen, den 30. April 2018

Mutter, Bürgermeister